

KOMMENTAR

Von Lichtverschmutzung, Ankündigungen und Beschleunigungsgesetzen

von Wilhelm Breuer

Der Mensch hat die Nacht zum Tag gemacht. Der Blick auf die Erde – bei Nacht aufgenommen von einem Satelliten – vermittelt einen Eindruck von der Omnipräsenz der Zivilisation, vom globalen Verlust der Dunkelheit. Der Sternenhimmel ist über den urbanen Zentren der Erde verblasst, die Dunkelheit ein von fortschreitender Lichtverschmutzung bedrohtes Gut. Das künstliche Licht dringt in zuvor unberührte Lebensräume, zerstört die natürliche Abfolge von Helligkeit und Dunkelheit, einen der Taktgeber für das Leben auf der Erde. Kunstlicht raubt nachziehenden Vögeln und Meeresschildkröten die Orientierung, es lässt die Nachtfalter zu Tausenden kreisen und verenden.

Es war nicht zuletzt die für Insekten tödliche Lockwirkung künstlicher Lichtquellen, welche Deutschen Bundestag und Bundesrat am 25. Juni 2021 bewog, dem sogenannten Insektenschutzgesetz (Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften) zuzustimmen. Es sollte den rechtlichen Rahmen für notwendige Maßnahmen zum Insektenschutz schaffen. Was ist nach mehr als dreieinhalb Jahren daraus geworden?

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbietet seitdem die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen in Naturschutzgebieten im Außenbereich. Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden, wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Gebietes ausgeschlossen werden kann oder eine Ausnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die Fläche aller Naturschutzgebiete beträgt mehr als 100 Jahre nach der Unterschutzstellung der ersten Naturschutzgebiete 4,1 Prozent der bundesdeutschen Landfläche.

Eine neue Vorschrift – der § 41a BNatSchG – sollte auch außerhalb dieser Gebiete maßgeblich zur Eindämmung der Lichtverschmutzung und ihrer nachteiligen Auswirkungen



Schleiereule auf der nächtlichen Jagd.

FOTO: SHAUN WILKINSON (ISTOCK)

auf Tiere und Pflanzen beitragen. Sowohl bei der Neuerrichtung als auch bei einer wesentlichen Änderung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen sollte zukünftig die Pflicht bestehen, negative Auswirkungen von Lichtemissionen zu vermeiden und bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen um- oder nachzurüsten. Immerhin. Genau dies haben Bundestag und Bundesrat damals beschlossen.

Bevor die Regelungen des § 41a BNatSchG allerdings in Kraft treten und angewendet werden können, müssen durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG nähere Vorgaben (zum Beispiel zu Grenzwerten für zulässige Lichtemissionen, zu erfüllenden technischen und konstruktiven Anforderungen, Um- und Nachrüstungs- sowie Anzeigepflicht) festgelegt werden. Auch für die Einschränkung oder ein Verbot des Einsatzes von Insektenfallen außerhalb geschlossener Räume und des Betriebs von Himmelsstrahlern unter freiem Himmel trifft das BNatSchG keine unmittelbare Regelung, sondern sieht hierzu den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 6a und 6b BNatSchG vor.

2021 ließ das Bundesumweltministerium stolz verlauten: „Um das Insektensterben aufzuhalten, hat die Bundesregierung auf

Vorschlag des Bundesumweltministeriums im Sommer 2020 ein Gesetz zum Schutz von Insekten auf den Weg gebracht, das im Juni 2021 von Bundestag und Bundesrat beschlossen wurde. Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, per Rechtsverordnung nicht nur den Betrieb von Himmelsstrahlern („Skybeamer“) aufgrund ihrer negativen Auswirkungen auf die Tierwelt stark einzuschränken, sondern auch darüber hinaus den Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen sicherzustellen. Zum Beispiel indem Grenzwerte für Lichtemissionen festgelegt werden, die bestimmte Beleuchtungen nicht überschreiten dürfen.“

Heute, dreieinhalb Jahre später, steht diese Rechtsverordnung immer noch in den Sternen. Und ohne diese Rechtsverordnung ist auch § 41a BNatSchG nicht in Kraft. Es ist dies ein beschämender, für den Naturschutz in Deutschland symptomatischer Befund. Die Beschleunigungsgesetzgebung gilt offenkundig anderen Zielen – nicht dem Naturschutz. ◀

Wilhelm Breuer

Er ist Dipl.-Ing. der Landschaftspflege, Geschäftsführer der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V. und Lehrbeauftragter für Naturschutz- und Planungsrecht an der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück.